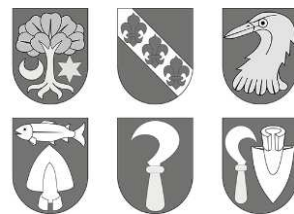


**FEUERWEHR**  
**JOLIMONT**



# Feuerwehrreglement

1. Januar 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

I. Aufgaben der Feuerwehr .....	1
II. Feuerwehrdienstpflicht .....	1
Dienstdauer, Einleitung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung .....	1
Übungsdienst und Einsatz .....	3
III. Betriebsfeuerwehren .....	5
IV. Jugendfeuerwehr .....	5
V. Finanzierung .....	6
VI. Zuständigkeiten.....	8
Verbandsrat .....	8
VII. Strafen und Schlussbestimmungen.....	8

# Feuerwehrreglement

---

Bemerkung: Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Ereignisse gemäss Art. 13. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### **Dienstdauer, Einleitung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung**

Feuerwehrpflicht/Austritt

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Personen vom 22. – 50. Altersjahr sind gemäss Feuerwehrverordnung der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht gilt auch für ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht gilt auch für Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr, welche nicht im Gebiet der Verbandsgemeinden ansässig ist.

<sup>4</sup> Ein Austritt aus der Feuerwehr muss schriftlich an das Kommando der Feuerwehr eingereicht werden.

<sup>5</sup> Mitglieder des Feuerwehrstabes müssen ihren geplanten Austritt aus der Feuerwehr mindestens 2 Jahre im Voraus schriftlich bekannt geben.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

### **Art. 3**

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehr-Leistung oder Ersatzabgabe

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup>Der Verbandsrat bestimmt auf Antrag des Feuerwehrstabes, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzgabe zu bezahlen haben. Über Rekurse entscheidet der Verbandsrat.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter und Arbeitsort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

#### Ärztlicher Befund

#### **Art. 5**

Bestehen wegen körperlicher und geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

#### Weiterausbildung

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

<sup>3</sup> Wer Übungen und Kurse, welche durch Dritte veranstaltet werden, unentschuldigt fernbleibt oder sich für diese zu spät abmeldet, schuldet dem Verband die ihm entstandenen Kosten, namentlich auch allfällige Bussen.

#### Kader und Fachleute

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthoben oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zu aktiven Dienstleistungen herangezogen werden.

## Persönliche Ausrüstung

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuererwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzfähigem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Sie ist Eigentum der Feuerwehr Jolimont.

## Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

### **Art. 9**

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehripflicht nicht vereinbar sind (Mitglieder der Gemeinde-, Regionalen- und Verwaltungskreisführungsorgane sowie der Regierungstatthalter).
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin alleinstehende Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- d) Die Ehegattin oder Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehr leistet. Kann der Verband nicht genügend Feuerwehripflichtige rekrutieren, kann er Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zur Feuerwehr verpflichten.
- e) Personen als Jahres- und Kurzaufenthalter, Flüchtlinge und Asylsuchende.
- f) Angehörige des Zivilschutzes während der aktiven Zivilschutzpflicht.

## Übungsdienst und Einsatz

### Übungsplan und -daten

### **Art. 10**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind schriftlich, spätestens 2 Tage nach der entsprechenden Übung dem Fourier einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Krankheit oder Unfall,</li> <li>b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,</li> <li>c) Schwangerschaft, Geburt,</li> <li>d) begründete Ortsabwesenheit, Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,</li> <li>e) ausüben eines öffentlichen Amtes.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen wird gemäss Feuerwehrverordnung gebüsst.</p>
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr ist, unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht, berechtigt private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
Feuerwehrkommandant	<p><b>Art 13.</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.</p> <p><sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.</p>
Einsatz des Stützpunktes	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Bei einem Oel-, Chemie- oder Strahlenereignis übernimmt der Einsatzleiter des zuständigen Sonderstützpunktes bei Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando.</p>

Kaminbrand

**Art. 15**

Bei einem Kaminbrand gehen die Kosten des Kaminfegers zu Lasten des Hausbesitzers.

**III. Betriebsfeuerwehren**

Betriebsfeuerwehren

**Art. 16**

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsregelement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerwehrsutz- und Feuerwehr-gesetz (FFG) und die kantonale Brandschutz-vorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

**IV. Jugendfeuerwehr**

Grundsatz

**Art. 17**

Jugendliche ab dem 14. Altersjahr können der Jugendfeuerwehr beitreten.

Übertritt

**Art. 18**

Ab dem 18. Altersjahr ist ein Übertritt in die örtliche Feuerwehr möglich.

Übungsbetrieb

**Art. 19**

Der Besuch der Feuerwehrübungen nach dem Jugendfeuerwehrkurs ist erwünscht.

Entschuldigung

**Art. 20**

Das Fernbleiben einer Übung muss entschuldigt werden

Bussen

**Art. 21**

<sup>1</sup> Ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr wird nicht gebüsst.

<sup>2</sup> Bei mehr als 90% unentschuldigtem Fernbleiben an den Übungen, kann der Feuerwehrstab denjenigen aus der Feuerwehr ausschliessen.

## V. Finanzierung

### Grundsatz

#### **Art. 22**

Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach Artikel 54 Abs. 3 des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Feuerwehr Jolimont.

### Ersatzabgabe

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst dispensiert sind, bezahlen eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 3 und 10% des Staatssteuerbetrages und wird vom Verbandsrat festgelegt. Der Betrag ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie beträgt mindestens CHF 10.00 und darf zurzeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später dem vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>7</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht dispensiert oder infolge Erreichen der Altersgrenze entlassen wird, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

<sup>8</sup> Die Ersatzabgabe wird bei Wohnsitzwechsel für das ganze Kalenderjahr von der Gemeinde bezogen, in welcher die ersatzabgabepflichtige Person am 31. Dezember des laufenden Jahres ihren Wohnsitz hatte.



Befreiung von der Ersatz-  
Abgabe

#### **Art. 24**

Von der Bezahlung der Ersatzgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. a – e von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind. In begründeten Fällen kann der Verbandsrat ebenfalls Ehepartner der in Art. 9 Bst. a angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. b und c von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

#### **Art. 25**

Der Verbandsrat erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

#### **Art. 26**

<sup>1</sup>Der Verband kann, bei schuldhaft herbeigeführtem Ereignis, die Einsatzkosten bei den Verursachenden einfordern.

<sup>2</sup>Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie bei Einsätzen in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 27**

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung verlangt werden (Ansätze nach kantonalen Richtlinien).

**VI. Zuständigkeiten**

**Verbandsrat**

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 28**

Der Verbandsrat

- a) übt die Aufsicht der Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Verbandsgemeinden fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrstab,
- d) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und der Ersatzabgabe in der Verordnung fest,
- e) bestimmt im Rekursfall, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzgabe zu bezahlen hat,
- f) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- i) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

**VII. Strafen und Schlussbestimmungen**

Strafen

**Art. 29**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 40.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Verbandsrat zuständig.

<sup>2</sup> Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

**Art. 30**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle vorherigen Feuerwehrrereglements des Gemeindeverbandes Feuerwehr Jolimont und weitere widersprechende Vorschriften auf.

---

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Erlach am

Erlach,

**Einwohnergemeinde Erlach**

Der Präsident:      Die Gemeindeschreiberin:

Martin Züllli

Aline Zimmermann

**Auflagezeugnis:**

Die Gemeindeschreiberin von Erlach hat dieses Reglement vom ... bis .... in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. .. vom.. und Nr. ... vom ...bekannt.

Erlach,

**Gemeindeverwaltung Erlach**

Die Gemeindeschreiberin:

Aline Zimmermann

---

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals am

Gals,

**Einwohnergemeinde Gals**

Der Präsident:      Der Gemeindeschreiber:

Bruno Dorner      Martin Schneider

**Auflagezeugnis:**

Der Gemeindeschreiber von Gals hat dieses Reglement vom ... bis .... in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. .. vom.. und Nr. ... vom ...bekannt.

Gals,

**Gemeindeverwaltung Gals**

Der Gemeindeschreiber:

Martin Schneider

---

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Gampelen am

Gampelen,

**Einwohnergemeinde Gampelen**

Die Präsidentin:      Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Béguin      Monika Sauter

**Auflagezeugnis:**

Die Gemeindeschreiberin von Gampelen hat dieses Reglement vom ... bis .... in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. .. vom.. und Nr. ... vom ...bekannt.

Gampelen,

**Gemeindeverwaltung Gampelen**

Die Gemeindeschreiberin:

Monika Sauter

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Lüscherz am

Lüscherz,

**Einwohnergemeinde Lüscherz**

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Silvia Mügeli      Bernadette Haussener

**Auflagezeugnis:**

Die Gemeindeschreiberin von Lüscherz hat dieses Reglement vom ... bis .... in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. .. vom.. und Nr. ... vom ...bekannt.

Lüscherz,

**Gemeindeverwaltung Lüscherz**

Die Gemeindeschreiberin:

Bernadette Haussener

---

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Tschugg am

Tschugg,

**Einwohnergemeinde Tschugg**

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Brigitte Walther      Martin Schneider

**Auflagezeugnis:**

Der Gemeindeschreiber von Tschugg hat dieses Reglement vom ... bis .... in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. .. vom.. und Nr. ... vom ...bekannt.

Tschugg,

**Gemeindeverwaltung Tschugg**

Der Gemeindeschreiber:

Martin Schneider

Genehmigt durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Vinelz am

Vinelz,

**Gemischte Gemeinde Vinelz**

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Rita Bloch

Stephan Spycher

**Auflagezeugnis:**

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom ... bis .... in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. .. vom.. und Nr. ... vom ...bekannt.

Vinelz,

**Gemeindeverwaltung Vinelz**

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Spycher